

EINSTELLUNG! Bündnis für die Einstellung des § 129a-Verfahrens

c/o Haus der Demokratie und Menschenrechte e.V.

Kontaktinfo: Büro 030 / 20 16 55 21

Presseanfragen: 01577-4300652

E-Mail: einstellung@so36.net



Veranstaltung 30.09.2007: (vln.) Dr. Rolf Gössner, Christina Clemm, Dr. Britta Grell, Dr. Fritz Storim, Prof. Roland Roth FOTO C Dietsch



Wir sind alle Terroristen!

Hintergründe zu den Paragraphen 129a und 129 und zu aktuellen Verfahren

ERSTES „MG“-VERFAHREN

Seit 2001 ermitteln die Bundesanwaltschaft (BAW) und das Bundeskriminalamt (BKA) gegen die „militante gruppe“ (m.g.).

Ein erstes Ermittlungsverfahren richtete sich hauptsächlich gegen Aktivisten der Berliner Initiative *Libertad!*, die sich für politische Gefangene weltweit einsetzt. Obwohl Verfassungsschutz und BKA die *Libertad!*-Aktivisten und ihr Umfeld seit mindestens 6 Jahren mit allen Mitteln überwachen, konnten scheinbar keine Beweise für diesen Verdacht gefunden werden. Im gleichen Zeitraum machte die m.g. über 20 militante Aktionen gegen Sozialbehörden, private Unternehmen, Polizei sowie Militär und veröffentlichte umfangreiche Diskussions- und Bekenner-schreiben. Beweise für eine Beteiligung der Beschuldigten konnte das BKA bis heute nicht erbringen. Allerdings verweigerte die BAW den Betroffenen bis zum Sommer 2007

eine Akteneinsicht. Dass sie überhaupt als Beschuldigte überwacht werden, erfuhren die Betroffenen aus einem Bericht des Magazin Focus im November 2003. Geheimdienst-Schreiber Josef Hufelschulte nannte vier Männer mit Vornamen und abgekürzten Nachnamen, zitierte aus abgehörten Telefongesprächen und berichtete über das Privat- und Arbeitsleben der Betroffenen.

Danach passierte erst einmal lange nichts - bis die BAW am 9. Mai 2007 in Berlin Hausdurchsuchungen bei Gegnern des G8-Gipfels in Heiligendamm durchführen ließ. „Wo wir schon mal da sind...“, schien Frau Harms sich zu sagen, und ließ die Wohnungen der vom ersten m.g.-Verfahren Betroffenen gleich mit durchsuchen. Beschlagnahmt wurde zur Verwunderung des Betroffenen neben Computern und allerlei Privatgegenständen auch ein Exemplar der Zeitschrift *telegraph*.

ZWEITES „MG“-VERFAHREN

Im Sommer 2006 war das BKA durch eine Internet-Recherche auf einen Artikel der ostdeutschen Quartalsschrift *telegraph* gestoßen. Neun Wörter in einem Artikel über das Kosovo aus



dem Jahr 1998 tauchen auch in einem Text der m.g. aus dem Jahr 2004 auf. Das BKA stellte weiter fest, dass die *telegraph*-Autoren sich untereinander kennen und außerdem schon lange politisch aktiv seien, „auch in der linksextremistischen Szene“. Aus diesem Anlass wurde das zweite Ermittlungsverfahren gegen die m.g. eröffnet. Vier Wissenschaftler und Publizisten seien die intellektuellen Köpfe der militanten Gruppe, auch diese vier Personen wurden umfangreich überwacht, auch bei ihnen konnten keinerlei Tatbeiträge festgestellt werden, obwohl die m.g. im letzten Jahr durchaus aktiv war.

Am 31. Juli 2007 verhaftete das BKA in Brandenburg Florian, Axel und Oliver. Sie sollen versucht haben drei LKW der Bundeswehr anzuzünden. Weil sich einer von ihnen Monate vorher mit dem beschuldigten *telegraph*-Autor Andrej Holm getroffen haben soll, wurden auch die Wohnungen der vier Beschuldigten aus diesem zweiten m.g.-Verfahren mit durchsucht und Andrej Holm verhaftet. Die einen seien die intellektuellen Köpfe und die anderen drei der ausführende Arm, begründete die BAW ihr Vorgehen. Diese Begründung rief nicht nur internationalen Protest hervor, weniger Monate später kassierte der Bundesgerichtshof die Entscheidung und monierte, für einen Haftbefehl bräuchte es „mehr als Spekulationen“. Wenige Wochen nachdem Andrej Holm aus der Untersuchungshaft entlassen wurde, waren auch die drei in Brandenburg Verhafteten auf freiem Fuß. Anlässlich einer Haftprüfung entschied der BGH, dass die m.g. nach einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 2002 überhaupt nicht als „terroristische Vereinigung“ verfolgt werden dürfe, da terroristische Aktionen geeignet sein müssten, „die Bevölkerung in erheblicher Weise einzuschüchtern (...) oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen

Grundstrukturen des Staates erheblich zu beeinträchtigen.“ Dies sei bei den Aktionen der m.g. nicht der Fall.

§129a-VERFAHREN „MILITANTE KAMPAGNE GEGEN DEN WELTWIRTSCHAFTSGIPFEL“

Dies ist auch nicht der Fall, bei vielen anderen Verfahren, in denen Aktivistinnen und Aktivisten mit dem Terror-Paragrafen verfolgt werden. Ein drittes aktuelles 129a-Verfahren richtet sich gegen die angeblichen Organisatorinnen und Organisatoren einer „militanten Kampagne gegen den Weltwirtschaftsgipfel“. Im Rahmen der Massenmobilisierung gegen das Treffen von Repräsentanten der führenden acht Industriestaaten in Heiligendamm kam es zu einer Reihe von militanten Aktionen gegen PKW und Häuser bekannter Personen wie Staatssekretär Mirow und BILD-Chef Kai Diekmann in Hamburg. Die Verantwortlichen für die Aktionen meinte das BKA schon vorher zu kennen: Einige Aktivisten der Berliner Autonomen hatten ein Buch veröffentlicht, das die Geschichte der autonomen Bewegung schildert und sich unter anderem mit dem IWF-Kongress vor 20 Jahren in Berlin beschäftigt. Die Autoren der Beiträge über die Kampagne gegen den IWF seien identisch mit den Organisatoren einer „militanten Kampagne“ gegen den G8-Gipfel. Zwar sei, wie es später im Durchsuchungsbefehl hieß, „angesichts des fortgeschrittenen Alters einiger Beschuldiger nicht von konkreten Tatbeiträgen auszugehen“, aber für ein 129a-Verfahren reichte es. Seit mehr als einem Jahr werden zunehmend mehr Personen überwacht, im Mai 2007 waren es 18 direkt Beschuldigte, komplette Vorbereitungstreffen der Anti-Globalisierungsbewegung wurden überwacht, tausende Namen tauchen alleine in den Akten dieses Verfahrens auf.



§129a-VERFAHREN IN NORDDEUTSCHLAND UND BERLIN

Gleichzeitig läuft mindesten ein weiteres Verfahren gegen linke Aktivistinnen und Aktivisten aus Norddeutschland. Zwischen Februar 2002 und Juni 2006 fanden in der Nähe von Bad Oldesloe und in Berlin mehrere militante Aktionen von unterschiedlichen Gruppen gegen Bundeswehrfahrzeuge und Rüstungsfirmen statt. Das LKA prüfte, welche Handys in der Tatnacht in Bad Oldesloe eingeloggt waren und wurden bei zwei stadtbekanntem Antifaschisten fündig. Aus zwei Verdächtigen wurden schnell vier und inzwischen handelt es sich um elf Personen aus norddeutschen Antifazusammenhängen. Wie in den anderen Verfahren stützt sich das BKA auch hier auf fragwürdige Sprachanalysen und Bekanntschaften untereinander. Das ganze Arsenal, das den Ermittlern durch den Paragraphen 129a zur Verfügung steht, wie GPS-Sender, stille SMS und verdeckte Observationen wird angewandt, Gespräche mit Journalisten und Rechtsanwälten werden abgehört, Kameras vor Häusern und Mikrophone in Wohnungen installiert.

Zu den Folgen schreiben die Betroffenen:

„Wenn die behördliche Motivation von außen schon nicht ergründet werden kann, so kann doch viel über die Folgen eines 129a-Verfahrens für die davon Betroffenen gesagt werden.

Strukturen und die Privatsphäre der Beschuldigten wurden bis in den letzten Winkel durchleuchtet. Die von der Polizei gewonnenen Erkenntnisse fließen in neue Ermittlungen ein. Die getroffenen AktivistInnen sind gelähmt oder geben resigniert auf. Bürgerliche Existenzen und Karriereambitionen können vernichtet worden sein. Bündnispartner der von Ermittlungen betroffenen gehen eventuell auf Distanz. Beschuldigte und ihre Gruppen kümmern sich nur noch um Solidaritätsarbeit anstatt an gesellschaftlichen Veränderungen zu arbeiten. Die Möglichkeit eines Gefängnisaufenthalts steht im Raum. All diese möglichen Folgen zeigen die Erfahrungen aus den 129 und 129a-Verfahren gegen autonome Antifas, Atomkraftgegner und Linksradikale in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland.

Aus all diesem Irrsinn gibt es nur zwei Forderungen zu ziehen.

Weg mit dem Gesinnungsparagraphen 129a und Solidarität mit den Betroffenen!!!“

DER PARAGRAPH 129A STGB In allen Verfahren werden diese umfassenden polizeilichen Maßnahmen ermöglicht durch den Straftatbestand des § 129a StGB. Dieser führte zwar nur in 2% der Verfahren zu einer Verurteilung von Verdächtigen, aber in Hunderten von Fällen lieferte er das Werkzeug für die Verfolgung politisch missliebiger BürgerInnen. Damit wird die Gründung, Mitgliedschaft und Unterstützung einer „terroristische Vereinigung“ unter Strafe gestellt. Juristisch soll sich dahinter eine auf Dauer angelegte Verbindung von (noch) mindestens drei Personen verbergen, deren Handlungen darauf gerichtet sind, „die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzu-schüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und [die] durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen“ können.



Der § 129a ermöglicht es den Behörden Beweislücken zu überbrücken. Da niemand von einem Mitglied einer terroristischen Vereinigung erwartet, einen offizielle Mitgliedsausweis mit sich herumzutragen, wird Beschuldigten die Mitgliedschaft in aller Regel aufgrund von Indizien und sozialen Kontakten angehängt.

In einem zweiten Schritt unterstellen die Behörden den so konstruierten terroristischen Vereinigungen eine konsensuale kollektive Willensbildung. Mit diesen Konstruktionen ist es möglich, Person A für eine Straftat zu verurteilen, die nicht ihr, sondern Person B nachgewiesen wird.

Denn der Paragraph rechtfertigt nicht nur die Inhaftierung der Beschuldigten unter verschärften Haftbedingungen, wie sie aus Zeiten der RAF-Verfolgung bekannt sind, in denen diese Strafnorm entstand (Isolation, Öffnung der Anwaltspost, Trennscheibengebot bei Anwaltsgesprächen etc.), sondern auch eine Fülle von Vorfeldermitlungsmaßnahmen, die tief in die Grundrechte der Betroffenen und ihren Freunden und Angehörigen eingreifen. Die in allen hier vorgestellten Verfahren über ein Jahr dauernden Verfassungsmaßnahmen sind in Umfang und Ausmaß erschreckend. Stündliche Handyortung, Abhören der Telefone auch von Freundinnen und Freunden der Beschuldigten, Peilsender an Autos, Kontrolle von E-Mails und Internetnutzung, 24h Observation sind nur ein kleiner Teil der Ermittlungstätigkeiten.

**SICH ENGAGIEREN AGIEREN DENKEN
KRITISIEREN KOCHEN SPRECHEN
DEKONSTRUIEREN LESEN SUCHEN
LIEBEN ORGANISIEREN TRINKEN
KOMMUNIZIEREN WIDERSTEHEN
VERSUCHEN VERÄNDERN WOLLEN
TEILEN ABLEHNEN PROTESTIEREN
VORSCHLAGEN INFRAGESTELLEN
WIR SIND ALLE MILITANT**

Unterstützt durch:

Der politische Förderfonds


NETZWERK
www.netzwerk-selbsthilfe.de